



Legende

Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

□ Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0,8 Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO)

II Zahl der Vollgeschosse (§ 20 Abs. 1 BauNVO)

1,6 Geschossflächenzahl (§ 20 Abs. 2 BauNVO)

überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

--- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

g zul. geschlossene Bauweise zulässig (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

sonstige Planzeichen

□ Fläche für Garagen und Nebenanlagen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)

● Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

□ Geltungsbereich der 5. vereinfachten Änderung (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Anzahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	

Textliche Festsetzungen

1. Es gelten die textlichen Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplans, sofern nicht in den zeichnerischen oder textlichen Festsetzungen zu dieser vereinfachten Änderung davon abgewichen wird.
2. Entlang der Grenze zwischen den Grundstücken Gemarkung Südlohn, Flur 19 Parz. 28 und 89 ist die geschlossene Bauweise zugelassen, d.h. dass an die seitliche Grenze angebaut werden darf, aber nicht muss. im Übrigen gelten die Abstandsvorschriften der BauO NW.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 BGBl. I S. 2414 (zuletzt) geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509 - Nr. 39).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) Verordnung über die Nutzung der Grundstücke vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132).

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 1990) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes vom 18.12.1990 BGBl. I 1991 S. 58).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) In der Fassung der bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW 2000 S. 256.) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW 2009 S.863).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, GV NRW 1994 S. 666) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW 2009 S. 950).

jeweils in der zurzeit gültigen Fassung

Verfahrensvermerk

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat am 23.05.2012 gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Gewerbe und Industriegebiet Ramsdorfer Straße / Weseker Weg" im Ortsteil Südlohn beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt Nr. 17_06 vom 29.05.2012.

Das Änderungsverfahren wurde gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 15.02.13. Die Frist zur Stellungnahme endete am 08.03.13.

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat die vorgetragenen Anregungen am 19.03.13 geprüft.

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat am 19.03.13 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 Gewerbe und Industriegebiet Ramsdorfer Straße/Weseker Weg" als Satzung beschlossen.

Südlohn, 20.03.13




Christian Vedder
Bürgermeister

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte im Amtsblatt Nr. 18-3 vom 21.03.13

Südlohn, 25.03.13




Christian Vedder
Bürgermeister

Gemeinde Südlohn - Planen + Bauen -

5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 "Gewerbe- und Industriegebiet Ramsdorfer Straße /Weseker Weg"

3 Ausfertigungen

3. Ausfertigung Ausfertigung Kreis Borken FB 63

Gemarkung Südlohn Flur 19